

von Rechtsanwalt **Felix Barth**

Ich lieb es nicht: Wenn die Verwendung eines Logos unterm Zahnarzt-Praxisschild berufswidrige Werbung ist

In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschuß vom 26.06.2008, Az.: 13 A 1712/06) wurde festgestellt, dass ein unter einem Zahnarzt-Praxisschild angebrachtes Schild mit einem MACDENT-Logo (mittlerweile: TrueDent) und der Umschrift "Geprüfte Qualitätsstandards" und dem Hinweis auf die Internet-Adresse von MACDENT als berufswidrige Werbung des Zahnarztes zu werten ist.

Mehr hierzu im [Blog "Rechtssichere-Ärztehomepage"](#)

Autor:

RA Felix Barth

Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz